

# GEMEINDE GASCHURN

## Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaschurn über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe

### Konsolidierte Fassung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Gaschurn vom 17. Dezember 2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023 idGF, verordnet:

#### § 1

##### Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Gaschurn erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

#### § 2

##### Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes sind, wenn

- a. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
- b. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- c. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter der Geschossfläche EUR 21,65, maximal bis zum Höchstbetrag von EUR 3.246,75.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung EUR 149,06.

#### § 4

##### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Daniel Sandrell